

Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich

Bundesgeschäftsstelle

F +43 1 4704748

wien@johanniter.at

www.johanniter.at

Die Johanniter, Ignaz-Köck-Straße 22, 1210 Wien

Bundeskanzleramt

Verfassungsdienst

Ignaz-Köck-Straße 22
1210 Wien

T +43 1 4707030

Verfassungsdienst Ballhausplatz 2 1010 Wien

Im E-Mail-Wege an: v8a@bka.gv.at

Tel/Fax DW

T +43 1 4707030 5710

F +43 1 4704748 M +43 676 83112810 E-Mail robert.brandstetter@johanniter.at

Datum Wien, am 13. März 2017

Stellungnahme der Johanniter zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesvergabegesetz 2017 erlassen wird und das Bundesvergabegesetz 2017 sowie das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden (Vergaberechtsreformgesetz 2017), do GZ BKA-600.883/0003-V/8/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Johanniter erlauben sich, im Begutachtungsverfahren zum Vergaberechtsreformgesetz 2017 folgendes anzuregen:

In § 9 Abs. 1 Zi 16 des Entwurfs sollte klargestellt werden, dass jene (qualifizierten) Krankentransporte, die auf Grund ärztlicher Anordnung des Einsatzes von Sanitätern bedürfen, jedenfalls Dienstleistungsaufträge sind, die von der Anwendung des Bundesvergabegesetzes 2017 ausgenommen sind, wenn sie von nicht gewinnorientierten Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden.

Jene Personenbeförderungen von Kranken, die keiner Aufsicht und Betreuung durch SanitäterInnen bedürfen, sollen in den Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes fallen.

Beim qualifizierten Krankentransport, bei dem Patienten durch Notfall- oder RettungssanitäterInnen versorgt und betreut werden, stellt die Transportleistung nur einen Teil der eigentlichen Leistung dar. SanitäterInnen obliegen im Rahmen eines qualifizierten Krankentransports von Gesetzes wegen insbesondere:

- die selbständige und eigenverantwortliche Versorgung und Betreuung kranker, verletzter und sonstiger hilfsbedürftiger Personen, die medizinisch indizierter Betreuung bedürfen, vor und während des Transports, einschließlich der fachgerechten Aufrechterhaltung und Beendigung liegender Infusionen nach ärztlicher Anordnung sowie der Blutentnahme aus der Kapillare zur Notfalldiagnostik,
- die Übernahme sowie die Übergabe der Patienten oder der betreuten Person im Zusammenhang mit einem Transport,



Bank Austria BIC/SWIFT: BKAUATWW Konto: IBAN: AT30 1200 0006 8404 7707 WWW.parlament.gv.at DVR: 0447803 UID: ATU16374402 ZVR: 269856203





- Hilfestellung bei auftretenden Akutsituationen einschließlich der Verabreichung von Sauerstoff.
- eine qualifizierte Durchführung von lebensrettenden Sofortmaßnahmen mit der Beurteilung, Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung der lebenswichtigen Körperfunktionen, der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten, der Herstellung der Transportfähigkeit sowie die sanitätsdienstliche Durchführung des Transports.

SanitäterInnen agieren somit als "verlängerter Arm" des ärztlichen Personals; sie führen unmittelbar ärztliche Anweisungen aus bzw. durch. Sie stehen unter ärztlicher Aufsicht und Kontrolle und müssen sich durch Fortbildungen auf dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft halten. Es handelt sich um Einsatz von Krankentransportwagen, bei denen somit allgemeine und fachspezifische ärztliche Dienstleistungen im Sinne der Klasse 8514 des Gemeinsamen Vokabulars für öffentliche Aufträge (CPV) zur Anwendung kommen, selbst wenn sie von SanitäterInnen im ärztlichen Auftrag ausgeführt werden.

Außerdem kommen diese Krankentransportwagen auch zur Bewältigung von Notfällen zum Einsatz. Sie werden im organisierten Rettungsdienst als First Responder tätig und fahren nächstgelegene Notfallorte an, um die Zeit bis zum Eintreffen von Rettungs- oder Notfallfahrzeugen zu überbrücken; überdies übernehmen und behandeln sie im Rahmen des organisierten Rettungsdienstes niederschwellige Notfälle.

Eine exakte Abgrenzung von qualifiziertem Krankentransportdienst und Rettungsdienst ist bei der derzeitigen Struktur des Rettungswesens in Österreich weder möglich, noch sinnvoll, wenn nicht mit beträchtlichen Geldmitteln eine getrennte Aufgabenverteilung finanziert wird, ohne die Patientensicherheit zu gefährden.

Dadurch wäre die bestehende Form der Rettungsverbünde in Österreich, in denen Notarztdienste, Rettungsdienste und Krankentransporte betrieben werden, weiterhin gesichert; diese länderweise eingerichteten Systeme werden von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, ArbeitnehmerInnen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis und Zivildienern personell getragen. Gerade in ländlichen Gebieten wäre es äußerst nachteilig, qualifizierte Krankentransporte vom Notfallwesen zu trennen und unter wirtschaftlichem Wettbewerb mit Gewinnstreben zu betreiben. Die in Krankentransportdiensten verwendeten MitarbeiterInnen stellen eine unverzichtbare personelle Ressource für die Notfallversorgung, den Katastrophenhilfsdienst sowie die Absicherung von sportlichen oder kulturellen Großereignissen dar, auf die nicht verzichtet werden kann.

Der qualifizierte Krankentransportdienst in Österreich muss somit unter die Klassen 75252000-7 und 85143000-3 des Gemeinsamen Vokabulars für öffentliche Aufträge (CPV) subsumiert werden und von der Anwendung des Bundesvergabegesetzes ausgenommen werden, um die Erwägungen der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die öffentliche Auftragsvergabe, den speziellen Charakter nicht gewinnorientierten Organisationen oder Vereinigungen zu wahren, nicht zu unterlaufen.

Vom qualifizierten Krankentransportdienst abzugrenzen sind sogenannte "Krankenbeförderungen" im Sinne der Leistungsbeschreibung des österreichischen Sozialversicherungswesens (vorzuziehen wären künftig die Begriffe "Mietwagen" und "Taxi" für diese Art der Transportleistung, um eine auch für Patienten verständliche Unterscheidung zweier so unterschiedlicher Leistungen zu verwenden), bei denen weder Arzt noch Sanitäter zum Einsatz

BIC/SWIFT: BKAUATWW

Konto: IBAN: AT30 1200 0006 8404 7707 www.parlament.gv.at



UID: ATU16374402 ZVR: 269856203





kommen. Diese Patienten werden dabei von Personen transportiert, die nur über die Qualifikation von Taxilenkern oder Lenkern von Mietwagen verfügen. Gegen die Anwendung des Bundesvergabegesetzes auf diese Form der Transportdienstleistungen besteht kein Einwand.

Die Stellungnahme wurde im Wege elektronischer Post auch an das Präsidium des Nationalrates (E-Mail-Adresse: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Mit den besten Grüßen

Dr. Robert Brandstetter Bundesgeschäftsführer



DVR: 0447803 UID: ATU16374402 ZVR: 269856203